

Newsletter September 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in wenigen Monaten startet das neue elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren. Zahlreiche Antworten dazu finden Sie in dieser Ausgabe ebenso wie eine neue Entscheidung des Bundesfinanzhofs, in der das Gericht entschieden hat, dass ein Arbeitnehmer nur maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann.

ALLE STEUERZAHLER

Steuervereinfachungsgesetz 2011 landet im Vermittlungsausschuss ☞	2
Prüfung der Rentenbezüge startet in die zweite Phase ☞	2
Alterseinkünftegesetz gilt auch für Rentennachzahlung ☞	3
Kosten für den Schulweg der Kinder nicht abzugsfähig ☞	4
Erbe muss selbstfinanzierte Versicherung trotzdem versteuern ☞	4
Kindergeld für ein verheiratetes Kind ☞	4
Privat Versicherte müssen Selbstbehalt alleine tragen ☞	5
Virtuelle Verlustverrechnung ☞	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Bausachverständiger ist kein Freiberufler ☞	5
Gebührenfreier PC im Heimbüro ☞	5
Keine Ansparabschreibung für Standardsoftware ☞	6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Darlehen an GmbH durch nahe stehende Person ☞	3
---	---

ARBEITGEBER

Antworten zur elektronischen Lohnsteuerkarte	2
Bundesfinanzhof vereinfacht Reisekostenrecht	5

ARBEITNEHMER

Antworten zur elektronischen Lohnsteuerkarte	2
Einsprüche zur Antragsveranlagung werden wieder bearbeitet ☞	4
Bundesfinanzhof vereinfacht Reisekostenrecht	5

IMMOBILIENBESITZER

Weitere Bundesländer erhöhen die Grunderwerbsteuer ☞	2
--	---

KAPITALANLEGER

Schweizer Banken verweigern Auszahlung von Schwarzgeld ☞	3
Darlehen an GmbH durch nahe stehende Person ☞	3

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 9 - 11/2011

	Sep	Okt	Nov
Umsatzsteuer mtl.	12.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	10.	-
Lohnsteuer	12.	10.	10.
Einkommensteuer	12.	10.	10.
Körperschaftsteuer	12.	10.	10.
Getränksteuer	12.	10.	10.
Vergnügungsteuer	12.	10.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	15.	13.	14.
Gewerbsteuer	-	-	15.
Grundsteuer	-	-	15.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	-	18.
SV-Beitragsnachweis	26.	25.*	24.
Fälligkeit der SV-Beiträge	28.	27.*	28.

* Vorverlegung um je einen Tag, wenn der 31. Oktober im Bundesland der Einzugsstelle ein Feiertag ist

AUF DEN PUNKT

»Es gibt kaum einen fähigen Arbeiter, der nicht einen erheblichen Teil seiner Zeit darauf verwendet, herauszufinden, wie langsam er arbeiten kann und trotzdem seinen Arbeitgeber überzeugen kann, dass er zügig arbeitet.«

Frederick Winslow Taylor

KURZ NOTIERT

Weitere Bundesländer erhöhen die Grunderwerbsteuer

Der Trend setzt sich fort, dass die Bundesländer die Grunderwerbsteuer zum Teil kräftig anheben, um Lächer im Haushalt zu stopfen: Nordrhein-Westfalen hat im Juli das entsprechende Gesetz verabschiedet, um die Grunderwerbsteuer ab dem 1. Oktober 2011 von 3,5 % auf 5 % anzuheben. Baden-Württemberg wird womöglich als nächstes folgen, denn die neue grün-rote Landesregierung will ebenfalls die Steuer erhöhen. Zwar ist dort noch kein Gesetz beschlossen, aber dies könnte laut dem Landesfinanzministerium noch in diesem Jahr folgen. Einen Schritt weiter ist man dagegen in Rheinland-Pfalz, denn dort gibt es bereits einen Gesetzentwurf, auch wenn die Anhebung der Grunderwerbsteuer dort erst ab dem 1. März 2012 vorgesehen ist. Außerdem prüft die Landesregierung derzeit noch, ob möglicherweise eine Staffelung der Grunderwerbsteuer eingeführt wird, um einen Anreiz zu schaffen, Häuser in den alten Ortskernen zu kaufen.

Steuervereinfachungsgesetz 2011 landet im Vermittlungsausschuss

Kurz vor der parlamentarischen Sommerpause hatte der Bundesrat das Steuervereinfachungsgesetz 2011 im letzten Monat überraschend gestoppt. Die Bundesregierung hat sich nun entschlossen, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen. Damit bestehen gute Chancen, das Gesetz noch im Oktober verabschieden zu können. Der Bundesrat lehnte insbesondere die Möglichkeit ab, nur alle zwei Jahre eine Steuererklärung abgeben zu müssen.

Prüfung der Rentenbezüge startet in die zweite Phase

Seit dem Frühjahr 2010 erhalten die Finanzämter Rentenbezugsmitteilungen von den Rentenversicherungsträgern und können damit prüfen, ob die Renten korrekt versteuert wurden. Zunächst wurden diese mit den bereits abgegebenen Steuererklärungen abgeglichen. Im September beginnt die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen nun mit der Überprüfung der Rentner, die bisher keine Steuererklärung abgegeben haben; andere Bundesländer werden ähnlich verfahren. Wenn die Auswertung ergibt, dass Steuern zu zahlen sind, werden die Rentner aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben.

Antworten zur elektronischen Lohnsteuerkarte

Die Finanzverwaltung gibt weitere Details zum elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahren bekannt, das 2012 eingeführt wird.

Nur noch wenige Monate sind es, bis Anfang 2012 die gute alte Lohnsteuerkarte aus Papier endgültig ausgedient hat. Ab dann soll der Lohnsteuerabzug über die neuen Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) geregelt werden. Für das neue Verfahren muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber nur noch das Geburtsdatum und seine Steuer-ID mitteilen und angeben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. So wird der Arbeitgeber berechtigt, die ELStAM des Arbeitnehmers elektronisch abzurufen.

Weil die Lohnsteuer einen erheblichen Teil des gesamten Steueraufkommens ausmacht, ist die Finanzverwaltung natürlich an einer möglichst reibungslosen Umstellung interessiert und hat daher begonnen, einen Frage-Antwort-Katalog für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu dem neuen Verfahren zu erstellen. Die Informationen zum Ablauf des neuen Verfahrens aus dem Katalog sind hier thematisch zusammengefasst.

- **Arbeitnehmerinformation:** Die erstmalig gebildeten ELStAM werden dem Arbeitnehmer im Herbst 2011, also noch vor Beginn des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines gesonderten Anschreibens durch sein Finanzamt mitgeteilt. Alle künftigen Änderungen der ELStAM sind aus der Lohnabrechnung des Arbeitgebers ersichtlich. Ferner können sie beim Finanzamt angefragt sowie über das ELSTEROnline-Portal eingesehen werden.



- **Zugriff auf die Steuer-ID:** Hat das Arbeitsverhältnis bereits vor 2012 bestanden, liegt dem Arbeitgeber die Steuer-ID bereits vor, weil sie auf der Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung aufgedruckt ist. Für ein neues Arbeitsverhältnis ab dem Jahr 2012 erhält der Arbeitgeber die Steuer-ID vom Arbeitnehmer. Eine Online-Abfrage der Steuer-ID durch den Arbeitgeber ist nicht möglich, da ausschließlich der Arbeitnehmer berechtigt ist, beim Finanzamt die Steuer-ID anzufragen.
- **Fehlende Steuer-ID:** Der Arbeitgeber ist für eine fehlende Steuer-ID des Arbeitnehmers nicht verantwortlich. Stattdessen muss der Arbeitnehmer die Steuer-ID beim Bundeszentralamt für Steuern oder beim Finanzamt erfragen. Wenn ohne Verschulden des Arbeitnehmers keine Steuer-ID vorliegt, kann der Arbeitgeber bis zu drei Monaten die voraussichtlichen familienberechtigten Lohnsteuerabzugsmerkmale anwenden. Der Arbeitgeber muss diesen Sachverhalt im Lohnkonto dokumentieren. Arbeitnehmer, denen bisher keine Steuer-ID zugeteilt wurde, erhalten vom Finanzamt eine Ersatzbescheinigung, die die Funktion der ehemaligen Lohnsteuerkarte übernimmt. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen die elektronische Lohnsteuerbescheinigung mit der eTIN zu übermitteln. Diese eTIN wird auf der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung ausgewiesen.
- **Weigerung des Arbeitnehmers:** Weigert sich der Arbeitnehmer, die Steuer-ID mitzuteilen, kann der Arbeitgeber keine ELStAM

abrufen. In diesem Fall ist er verpflichtet, die Steuerklasse VI anzuwenden. Weil die Weigerung des Arbeitnehmers in der Regel ohnehin in den betrieblichen Unterlagen vermerkt wird, muss der Arbeitgeber dies nicht gesondert im Lohnkonto aufzeichnen. Allerdings ist die Anwendung der Steuerklasse VI im Lohnkonto zu dokumentieren.

- **ELStAM-Bereitstellung:** In der Regel werden die ELStAM bereits einen Tag nach Anmeldung des Arbeitnehmers bereitgestellt. Zu Beginn des Verfahrens wird jedoch mit bis zu fünf Tagen zu rechnen sein. Außerdem ist die Anmeldung und damit auch der Abruf der ELStAM erst ab dem Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses zulässig. Ein früherer Abruf wird mit einer Fehlermeldung zurückgewiesen. Die monatlichen Änderungslisten werden frühestens am letzten Arbeitstag eines Monats nach 20 Uhr und spätestens am 5. Arbeitstag des Folgemonats zur Verfügung gestellt.
- **ELStAM-Änderungen:** Neue ELStAM werden nur mitgeteilt, wenn sich Änderungen an den Daten ergeben haben. Diese Änderungen werden unabhängig vom Jahreswechsel mitgeteilt. Zum Jahreswechsel werden nur ELStAM bereitgestellt, wenn sie erstmals anzuwenden sind oder zum 1. Januar des neuen Jahres geändert werden. Die Änderungsliste kann der Arbeitgeber spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres jederzeit beliebig oft abrufen. Pro Monat wird eine Änderungsdatei je Arbeitgeber bereitgestellt und jede hat eine laufende Nummer von 01 bis 12 entsprechend dem jeweiligen Monat.



- **Datumumfang:** Die ELStAM umfassen alle Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte standen, also die Steuerklasse, den Faktor bei Steuerklasse IV, die Kirchensteuermerkmale des Arbeitnehmers und dessen Ehegatten, die Zahl der Kinderfreibeträge sowie Frei- und Hinzurechnungsbeträge. Angaben über die Religion erhält der Arbeitgeber in den ELStAM nur für die Religionen, die im jeweiligen Bundesland als erhebungsberechtigte Religionsgemeinschaften geführt werden.
- **Korrektheit:** Der Arbeitgeber ist an die mitgeteilten ELStAM gebunden und muss daher nicht prüfen, ob die ELStAM korrekt sind. Sollten die ELStAM falsch sein, können diese nur nach Antrag des Arbeitnehmers vom Finanzamt geändert werden.
- **Datenverlust:** Der Arbeitgeber hat bei einem Komplettverlust der ELStAM-Daten die Möglichkeit, eine sogenannte Brutto-Liste beim Betriebsstättenfinanzamt zu beantragen, die alle notwendigen ELStAM-Daten enthält.
- **Nebenarbeitsverhältnis:** Die ELStAM müssen für alle Arbeitsverhältnisse abgerufen werden. Deshalb muss der Arbeitgeber auch ein Nebenarbeitsverhältnis anmelden, bei dem der Lohn nach Steuerklasse VI abgerechnet wird.
- **Doppelte Anmeldung:** Ein neuer Arbeitgeber kann sich auch dann als Hauptarbeitgeber anmelden, wenn der Arbeitnehmer vom alten Arbeitgeber noch nicht abgemeldet worden ist. Der alte Arbeitgeber wird dann automatisch als Nebenarbeitgeber

Schweizer Banken verweigern Auszahlung von Schwarzgeld

Wer noch vor dem Inkrafttreten des Steuerabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz sein in der Schweiz geparktes Geld umschichten will, kann eine böse Überraschung erleben: Viele Schweizer Banken geben das Geld nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr heraus. Ein Sprecher der Schweizerischen Bankiervereinigung beruft sich dabei auf das Abkommen: „Wir möchten, dass das Steuerabkommen eingehalten wird. Darum sind große Barauszahlungen bei einigen Banken derzeit nicht möglich. Überweisungen sind kein Problem.“ Die Banken haben offenbar Angst, auf der mit Deutschland vereinbarten Garantieleistung von zwei Milliarden Franken sitzen zu bleiben.

Alterseinkünftegesetz gilt auch für Rentennachzahlung

Eine Rentennachzahlung der gesetzlichen Rentenversicherung, die der Rentenempfänger nach dem 31. Dezember 2004 erhält, wird auch dann mit dem höheren Besteuerungsanteil nach dem Alterseinkünftegesetz besteuert, wenn sie für einen Zeitraum gezahlt wird, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt. Der Bundesfinanzhof hält diese Regelung für verfassungsgemäß.

Darlehen an GmbH durch nahe stehende Person

Das Finanzgericht Niedersachsen hat bestätigt, dass die Zinsen für ein Darlehen an eine GmbH durch eine dem Gesellschafter nahe stehende Person nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, sondern voll steuerpflichtig sind. Das ist soweit nicht überraschend, weil dies bereits im Gesetz so geregelt ist. Allerdings ist im Gesetz nicht näher definiert, wann eine Person als "nahe stehende Person" gilt. Im Streitfall hat das Gericht dies jedenfalls für die Mutter und Großmutter der Gesellschafter als erfüllt angesehen und sich dabei auf die Gesetzesbegründung berufen, laut der ein Näheverhältnis vorliegt, wenn die Person auf den Gesellschafter einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder umgekehrt der Gesellschafter auf die Person, oder aber eine dritte Person auf beide einen beherrschenden Einfluss ausübt. Das ist zwar etwas spezifischer, aber trotzdem nicht eindeutig. Die Richter haben daher die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, der sich nun mit der Frage befassen muss, wann genau ein Näheverhältnis im Sinn des Gesetzes gegeben ist.

Einsprüche zur Antragsveranlagung werden wieder bearbeitet

Nachdem der Bundesfinanzhof die Verwaltungsauffassung bestätigt hat, dass bei der Antragsveranlagung von Arbeitnehmern keine Anlaufhemmung gilt, nehmen die Finanzämter die Bearbeitung der bisher ruhenden Einsprüche wieder auf. Eine Ausnahme gilt jedoch für Einsprüche zu Veranlagungszeiträumen vor 2005, wenn neben den Einkünften als Arbeitnehmer andere negative Einkünfte von mehr als 410 Euro erklärt wurden. Zu dieser Fallgestaltung ist nämlich ein neues Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig, sodass entsprechende Einsprüche kraft Gesetzes ruhen.

Kosten für den Schulweg der Kinder nicht abzugsfähig

Wenn Eltern ihre Kinder in die Schule bringen, können sie die Fahrtkosten nicht steuerlich geltend machen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz sieht in den Fahrtkosten keine Werbungskosten, weil sie durch die Unterhaltspflicht der Eltern bedingt sind und nicht durch die Berufstätigkeit. Auch als außergewöhnliche Belastung kommen die Kosten nicht in Frage, weil sie eben nicht außergewöhnlich sind, sondern bei allen Eltern anfallen.

Erbe muss selbstfinanzierte Versicherung trotzdem versteuern

Das Erbschaftsteuerrecht unterscheidet bei geerbtem Vermögen nicht danach, wie das Vermögen zuvor gebildet worden ist. Frühere Zuwendungen des Erben an den Erblasser spielen also keine Rolle, und daher ist die Leistung aus einer Lebensversicherung auch dann erbschaftsteuerpflichtig, wenn der Erbe die Versicherungsbeiträge früher selbst zugunsten des Erblassers gezahlt hat, meint das Finanzgericht Düsseldorf.

Kindergeld für ein verheiratetes Kind

Der ständige Streit um die Einhaltung der Grenzbetragsregelung beim Kindergeld könnte durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 bald ein Ende haben. Einstweilen gilt die Regelung aber weiter, und solange gilt auch, dass die Unterhaltsleistungen eines verheirateten Kindes an seinen Ehepartner nicht die maßgeblichen Einkünfte mindern. Das hat der Bundesfinanzhof im Fall eines verheirateten Studenten entschieden.

eingestuft. Eine doppelte Anmeldung durch denselben Arbeitgeber wird dagegen automatisch zurückgewiesen.

- **Verspätete Anmeldung:** Für jeden Arbeitnehmer werden mit Wirkung ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ELStAM bereitgestellt, auch wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer erst verspätet anmeldet.
- **Falsche Anmeldung:** Es gibt keine spezielle Stornofunktion. Um eine fehlerhafte Anmeldung zurückzunehmen, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit dem Datum der ursprünglichen Anmeldung abmelden und anschließend eine erneute Anmeldung mit den richtigen Daten vornehmen.
- **Vergessene Abmeldung:** Eine automatische Abmeldung erfolgt nicht. Wenn sich ein neuer Arbeitgeber als Hauptarbeitgeber anmeldet, wird der vorherige Arbeitgeber zum Nebenarbeitgeber, falls er vergessen hat, die Abmeldung vorzunehmen.
- **Neue Steuernummer:** Ändert sich die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers, dann wird dies in der Berechtigungsverwaltung nachvollzogen. Mit der bisherigen Steuernummer kann noch für ein weiteres Jahr abgerufen werden, danach ist der Abruf nur noch mit der neuen Steuernummer zugelassen.
- **Vorschüssige Lohnzahlungen:** Erfolgt die Lohnzahlung vorschüssig am Anfang des Monats, liegen dem Arbeitgeber die aktuellen Änderungen für den betroffenen Monat bei der Lohnzahlung noch nicht vor, da der Abruf der Änderungsliste erst nach Ablauf des Monats erfolgt. Sind daher für einen Arbeitnehmer geänderte ELStAM zu berücksichtigen, ist in der Regel eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs erforderlich. Bei einer nachschüssigen Lohnzahlung ergibt sich dieses Problem normalerweise nicht, weil beantragte Änderungen in der Regel erst ab dem Folgemonat gelten und damit dem Arbeitgeber rechtzeitig vorliegen. Nur bei einer rückwirkenden Korrektur der ELStAM ist auch hier eine Korrektur unumgänglich.
- **Nachträgliche Lohnzahlungen:** Der Lohnsteuerabzug für Zahlungen nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses hängt von der Art der Zahlung ab. Bei Nachzahlungen, z.B. Korrekturen für einen abgelaufenen Monat, sind die bereits bekannten ELStAM für den jeweiligen Monat zu verwenden. Eine erneute Anmeldung oder verspätete Abmeldung des Arbeitnehmers ist dann also nicht notwendig. Werden dagegen einmalige Zahlungen, insbesondere Abfindungen, geleistet, sind die ELStAM zum Zeitpunkt der Zahlung zu verwenden. Das ist im Regelfall die Steuerklasse VI, wenn der Arbeitnehmer bereits ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen hat. Dafür muss der Arbeitgeber also neue ELStAM anfordern und abrufen.
- **Weitere Fragen:** Ansprechpartner für alle inhaltlichen Fragen ist das zuständige Finanzamt. Bei technischen Problemen beim Abruf der ELStAM hilft die ELSTER-Hotline weiter.



Spannend bleibt jetzt noch, wie gut die Einführung der ELStAM zum Jahreswechsel klappt. Die Bilanz der staatlich verordneten Internet-Projekte im Steuer- und Sozialrecht ist jedenfalls in der

Vergangenheit eher durchwachsen gewesen. Auch die letzten Gesetzesänderungen für ELStAM werden erst kurz vor dem Jahreswechsel abgeschlossen sein. ■

Bundesfinanzhof vereinfacht Reisekostenrecht

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann.

In diesem Jahr vergeht kaum ein Monat, in dem der VI. Senat des Bundesfinanzhofs nicht eine bedeutende Kehrtwende im deutschen Steuerrecht einläutet. Nach der Abzugsfähigkeit von Berufsausbildungskosten im letzten Monat bringen die neuesten Urteile der obersten Finanzrichter diesmal eine deutliche Vereinfachung im Reisekostenrecht. Der Bundesfinanzhof hat nämlich entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann.

Der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit eines Arbeitnehmers kann nach Meinung der Richter nur an einem Ort liegen, denn nur dann kann sich der Arbeitnehmer auf die immer gleichen Wege einstellen und so durch Fahrgemeinschaften, öffentliche Verkehrsmittel oder die Wahl seines Wohnorts in der Nähe der regelmäßigen Arbeitsstätte seine



Wegekosten minimieren. Allein deswegen sei die Einschränkung der Abziehbarkeit von Wegekosten durch die Entfernungspauschale gerechtfertigt.

Übt der Arbeitnehmer dagegen an mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers seinen Beruf aus, kann er sich nicht auf die immer gleichen Wege einstellen und damit in der Regel auch nicht die anfallenden Wegekosten durch solche Maßnahmen niedrig halten. In einem solchen Fall lässt sich die Einschränkung der Abziehbarkeit von Wegekosten durch die Entfernungspauschale nicht rechtfertigen, meinen die Richter.

Wenn ein Arbeitnehmer also fortlaufend und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsucht, ist der ortsgewundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit zu bestimmen. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, welcher Tätigkeitsstätte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zugeordnet hat, welche Tätigkeit er an den verschiedenen Arbeitsstätten im Einzelnen wahrnimmt und welches Gewicht diese Tätigkeit hat.

Allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer eine Tätigkeitsstätte immer wieder aufsucht, reicht allerdings für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte noch nicht aus. Die Tätigkeitsstätte muss vielmehr eine zentrale Bedeutung gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten haben. Daraus folgt, dass ein Arbeitnehmer möglicherweise auch gar keine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann.

Das hat der Bundesfinanzhof auch exemplarisch in einem weiteren Fall explizit festgestellt: Die Distriktmanagerin einer Supermarktkette, die abwechselnd in 15 verschiedenen Filialen tätig ist, übt eine Auswärtstätigkeit ohne regelmäßige Arbeitsstätte aus, wenn keine der Tätigkeitsstätten eine hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den anderen Tätigkeitsorten hat.

Auch der Betriebssitz des Arbeitgebers, den der Arbeitnehmer zwar regelmäßig für kurze organisatorische Treffen aufsucht, ohne

Bausachverständiger ist kein Freiberufler

Ob eine Tätigkeit freiberuflich ist oder doch eher gewerblich und damit auch gewerbsteuerpflichtig, das ist immer wieder Grund für einen Streit zwischen Steuerzahlern und dem Finanzamt. Das Niedersächsische Finanzgericht hat nun für den Fall eines Bausachverständigen für Fußbodenbeläge mit den Kenntnissen eines Handwerksmeisters entschieden, dass er gewerbsteuerpflichtig ist und keine Tätigkeit ausübt, die der eines Ingenieurs oder Architekten ähnlich wäre. Laut dem Gericht übt ein Autodidakt nur dann einen dem Ingenieur vergleichbaren Beruf aus, wenn er eine vergleichbare Breite und Tiefe seines theoretischen Fachwissens in den Hauptbereichen des Ingenieurstudiums nachweisen kann.

Gebührenfreier PC im Heimbüro

Selbstständige und Freiberufler, die in ihrem Heimbüro einen internetfähigen PC auch beruflich nutzen, müssen für den PC keine zusätzliche Rundfunkgebühr zahlen, wenn in der Wohnung schon ein privat genutztes Rundfunkgerät angemeldet ist. Die Gebührenbefreiung für Zweitgeräte gilt also auch für beruflich genutzte PCs, das hat das Bundesverwaltungsgericht in drei Verfahren klar entschieden. Das Gericht meint, dass nur diese Sichtweise dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde. Für die Gebührenbefreiung ist dabei auch egal, ob das Erstgerät im Büro oder im privat genutzten Teil der Wohnung steht.

Privat Versicherte müssen Selbstbehalt alleine tragen

Wer außerhalb des Basistarifs privat krankenversichert ist, muss auch als Hartz-IV-Empfänger den Selbstbehalt alleine tragen, selbst wenn durch einen Selbstbehalt der monatliche Beitragssatz sinkt. Weil der Selbstbehalt kein Beitrag ist, sondern eine Beteiligung des Versicherten an seinen eigenen Gesundheitskosten, sieht das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen keine Möglichkeit, einen staatlichen Zuschuss für den Selbstbehalt zu erhalten. Immerhin hat das Gericht im gleichen Verfahren auch entschieden, dass privat Versicherte den vollen Beitrag zur privaten Pflegeversicherung erstattet bekommen und nicht nur den Mindestbeitrag zur sozialen Pflegeversicherung, der im Klagefall nur die Hälfte des tatsächlichen Versicherungsbeitrags abgedeckt hätte.

Keine Ansparabschreibung für Standardsoftware

Software ist grundsätzlich ein immaterielles Wirtschaftsgut, meint der Bundesfinanzhof. Das gilt auch für im Handel erhältliche Standardsoftware, die auf einem Datenträger gespeichert ist. Damit kann für Standardsoftware keine Ansparabschreibung gebildet werden, weil dies nur für materielle Wirtschaftsgüter möglich ist. Inzwischen wurde die Ansparabschreibung zwar durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt, doch für den gilt dasselbe.

Virtuelle Verlustverrechnung

Wenn ein Verlust in den Folgejahren vollständig ausgeglichen worden wäre, für die Folgejahre aber bereits die Festsetzungsfrist abgelaufen ist, dann ist auch die Feststellung eines Verlustvortrags nicht mehr möglich. Es hat also quasi bereits eine virtuelle Verlustverrechnung stattgefunden, meint der Bundesfinanzhof.

aber dort seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit nachzugehen, ist nicht die regelmäßige Arbeitsstätte, wie die Richter in einem dritten Fall entschieden haben. Dieser Arbeitnehmer übt somit ebenfalls eine Auswärtstätigkeit aus.

Mit dieser neuen Rechtsprechung wird das Leben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen deutlich leichter, denn damit erübrigt sich nicht nur die Aufsplittung der Entfernungspauschale, wenn mehrere Tätigkeitsorte an einem Tag aufgesucht werden. Auch die Berechnung des geldwerten Vorteils für einen Firmenwagen wird deutlich einfacher, wenn für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr mehrere regelmäßige Arbeitsstätten zugrunde gelegt werden müssen. Interessant für Arbeitnehmer ist außerdem, dass nun die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen nicht nur einfacher, sondern auch häufiger steuerlich geltend gemacht werden können.

Noch sind die Urteile des Bundesfinanzhofs allerdings mit etwas Vorsicht zu genießen, denn bisher gibt es dazu noch keine Reaktion der Finanzverwaltung. Die könnte nämlich per Nichtanwendungserlass die Anwendung der Urteile zumindest soweit hinauschieben, bis der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung in einem neuen Verfahren bestätigt hat. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Berater und Mitarbeiter von
MERGET + PARTNER